

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 67

Donnerstag, 02. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine	Seite 634
Bekanntmachungen	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ (Nr. 191/A) und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB; ergänzendes Verfahren	Seite 639
Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ (Nr. 191/B) und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB; ergänzendes Verfahren	Seite 641
Förderrichtlinien der Stadt Straubing zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten (nach Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG und der Ausführ- ungsverordnung zum SGB XI – AV -)	Seite 643
Veröffentlichung der Beschlussfassung über den Beitritt zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz	Seite 647
Vereinbarung zwischen der Stadt Straubing und dem Polizeipräsidium Nieder- bayern über die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet Straubing	Seite 648
Sprechtage des Behindertenbeirates der Stadt Straubing	Seite 648
Vergabeverfahren	
Bauleistungen	Seite 648
Standesamtliche Nachrichten	Seite 649

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Sitzungstermine

Montag, 06. Dezember 2021, 16:00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

(im Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

Oberbürgermeister Pannermayr

- 1 Vereidigung von Herrn Konrad Denk als Mitglied des Stadtrates Straubing

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

- 2 Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.11.2021, des Stadtrates vom 22.11.2021 und der Sondersitzung des Stadtrates vom 23.11.2021
- 3 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

- 4 Rahmenvertrag über die Bereitstellung und Förderung der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Kath. Jugendfürsorge (KJF) der Diözese Regensburg für die Stadt und den Landkreis; hier: Ausbau der Förderstruktur um eine halbe Stelle für aufsuchende Beratungsarbeit
- 5 Antrag des Caritasverbandes auf Weiterführung des Angebots JACK vom 08.11.2021
- 6 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

- 7 Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Implementierung einer Vertragsmanagementsoftware - FA
- 8 Budgetbericht 3. Quartal 2021 - FA
- 9 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

- 10 Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Straubing; hier: Ergebnispräsentation, Beschlussfassung
- 11 Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“; hier: Änderung des Programmgebietes
- 12 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

- 13 Satzung über die Straßenreinigung;
hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses durch Erlass einer Änderungssatzung
- 14 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing;
hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses durch Erlass einer Änderungsverordnung
- 15 Mitteilungen

Mittwoch, 08. Dezember 2021, 15:00 Uhr

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Wiederaufbau des historischen Rathauses;
hier: Sachstandsbericht mit Ortsbesichtigung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2021
- 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
 - 3.1 hier: Widmung des Grundstücks Flur-Nr. 461 der Gemarkung Hornstorf zum öffentlichen Feld- und Waldweg
 - 3.2 hier: Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Grundstücke Flur-Nrn. 460 und 398/1 (jeweils Teilfläche) der Gemarkung Hornstorf
- 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung der nördlich der Peter-Dörfler-Straße gelegenen und ca. 32 Meter langen Teilstrecke der Hermann-Löns-Straße;
hier: Wiedervorlage nach erfolgter Anhörung der Anlieger
- 5 Städtebauförderung - Sanierungssatzungen
 - 5.1 hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Straubing I“ vom 19.03.1975 in der derzeit gültigen Fassung (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
 - 5.2 hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkernsanierung IV - Block 27 (Teilfläche)“ (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
 - 5.3 hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Straubing V - Steiner Thorplatz“ (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)

- 5.4 hier: Festlegung einer Frist für die Durchführung der Sanierung betreffend die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkernsanierung Straubing III - Block 35“ (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 6 Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“;
hier: Änderung des Programmgebietes (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 7 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Stadtpark“ (Nr. 221);
hier: Behandlung der eingegangenen Äußerungen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Auslegungsbeschluss
- 8 Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An der Carl-Zeiss-Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;
hier: Aufstellungsbeschluss
- 9 Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg/ WA Am Kronsteig“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;
hier: Aufstellungsbeschluss
- 10 Zuwendungen der Stadt Straubing zur Denkmalpflege bei Profanbauten;
- 10.1 hier: Sanierung und Umnutzung des ehemaligen Schulgebäudes zu einem Verwaltungsgebäude, Pfarrplatz 15
- 10.2 hier: Generalsanierung des Wohngebäudes Am Platzl 15
- 11 Neuordnung Bauhof und Stadtgärtnerei, Umsiedlung der Stadtgärtnerei auf dem Gelände in der Stettiner Straße;
hier: Beschluss über die weitere Vorgehensweise (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 09. Dezember 2021, 15:30 Uhr

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

(im Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 29.06.2021
- 2 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
- 2.1 hier: weiteres beschließendes Mitglied
- 2.2 hier: stellvertretendes beratendes Mitglied
- 2.3 hier: beratendes und stellvertretendes beratendes Mitglied
- 3 Vorstellung der Grundzüge eines Konzepts „Mobile Jugendarbeit in Straubing“
- 4 Kostenentwicklung in der Jugendhilfe

- 5 Erhöhung des teilnehmerbezogenen Tagessatzes bei Maßnahmen der berufsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB III;
hier: Antrag der AWO Soziale Dienste gGmbH vom 29.07.2021 und Antrag des Vereins Jugend und Arbeit vom 30.07.2021
- 6 Antrag des Caritasverbandes auf Weiterführung des Angebots JACK vom 08.11.2021
- 7 Antrag des Aktivspielplatz Straubing e.V. auf Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung vom 11.11.2021
- 8 Antrag des AK Finanzen der Arbeitsgemeinschaft Straubinger Spieletage auf Zuschuss zu den Mietkosten des Fundus vom 09.11.2021
- 9 Berichterstattung zur Jugendberufsagentur
- 10 Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII und Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung
- 11 Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe;
hier: Gewährung von Mehraufwendungen bei stationärer Unterbringung im Falle einer Quarantäne
- 12 Rahmenvertrag über die Bereitstellung und Förderung der Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstelle der Kath. Jugendfürsorge (KJF) der Diözese Regensburg für die Stadt und den Landkreis;
hier: Ausbau der Förderstruktur um eine halbe Stelle für aufsuchende Beratungsarbeit
- 13 Familienbildung – Bedarfs- und Bestandserhebung zur Fortschreibung des Familienbildungskonzepts;
hier: Satzungen der Stadt Straubing zur Durchführung einer Online-Elternbefragung und Online-Einrichtungsbefragung
- 14 Kindertagesbetreuung - Tagespflege
- 14.1 hier: Antrag der Sira Kinderbetreuungs gGmbH auf Umwandlung der Großtagespflegestelle Siralinis in eine Mini-Kita
- 14.2 hier: Fortschreibung der Konzeption zur Tagespflege und Großtagespflege in der Stadt Straubing
- 14.3 hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Straubing
- 15 Fiduziarische Waisenhausstiftung;
hier: Richtlinie zur Verwendung der Erträge aus der fiduziarischen Waisenhausstiftung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
- 16 Durchführung von PCR-Pooltests in der Kindertagesbetreuung
- 17 Mitteilungen und Anfragen

Freitag, 10. Dezember 2021, 15:00 Uhr

Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes der Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 12.11.2021
- 2 Verzicht auf die Bildung von Sonderposten bzw. einer zweckgebundenen Kapitalrücklage
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung (SER) für das Jahr 2020 und Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters
- 4 Mitteilungen

Bekanntmachungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ (Nr. 191/A) und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB; ergänzendes Verfahren

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Straubing hat am 08.07.2015 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ (Nr. 191/A) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Westen der Stadt Straubing im Stadtteil Alburg und liegt nördlich der Geiselhöringer Straße. Im Osten grenzt die Bundesstraße 8 an, im Norden die Bahnlinie Passau-Obertraubling. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 25,75 Hektar. Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 28 am 16.07.2015 bekannt gemacht. Die Ausfertigung der Planurkunde erfolgte am 22.07.2015.

Bei der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans lag ein Ausfertigungsfehler vor, da grundsätzlich alle Satzungsteile (Plan- und Textteil) mit einem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind und die Ausfertigung vor der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen muss. Diese Fehler wurden in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durch nachträgliche Ausfertigung behoben.

Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird hiermit erneut bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.07.2015 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans (bestehend aus Plan- und Textteil), die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde, mit Begründung bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss, Zi. Nr. 148, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Für den Zeitraum der geltenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ist eine Vorsprache ausschließlich nach Terminvereinbarung unter 09421/944-60414 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 30.11.2021
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ (Nr. 191/B) und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB; ergänzendes Verfahren

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Straubing hat am 26.10.2016 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ (Nr. 191/B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung befindet sich im Westen der Stadt Straubing im Stadtteil Alburg. Die Änderungen beziehen sich auf den Teil des Gewerbegebietes, der nördlich der Clemens-Attenkofer-Straße liegt. Im Osten grenzt die Bundesstraße 8 an, im Norden die Bahnlinie Passau-Obertraubling. Der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 45 am 03.11.2016 bekannt gemacht. Die Ausfertigung erfolgte erst nach dieser Bekanntmachung.

Zur Behebung dieses Fehlers wird der Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans rückwirkend zum 03.11.2016 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde, mit Begründung bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss, Zi. Nr. 148, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Für den Zeitraum der geltenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ist eine Vorsprache ausschließlich nach Terminvereinbarung unter 09421/944-60414 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 30.11.2021
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Förderrichtlinien der Stadt Straubing
zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten
(nach Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG und der Ausführungs-
verordnung zum SGB XI – AV -)

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/1997, geändert siehe Amtsblatt Nr. 50/2001 und
42/2002)

1. **Allgemeine Voraussetzungen**

Förderfähig sind nur die Pflegedienste, die in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsplanes der Stadt als bedarfsnotwendig eingestuft sind.

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

2. **Besondere Voraussetzungen**

2.1 Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur für den Anteil, mit dem sie in der Stadt tätig sind, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

2.1.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund des Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 28 Abs. 1 AV). Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.

2.1.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.

2.1.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen – gegebenenfalls im Verbund mit anderen – rund um die Uhr (§ 28 Abs. 2 AV).

2.1.4 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AV).

2.1.5 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 28 Abs. 2 S. 2 AV). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.

2.1.6 Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.

2.1.7 Der ambulante Dienst muss auch Leistungen im hauswirtschaftlichen Bereich anbieten.

2.1.8 Die Nutznießer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. **Höhe der Förderpauschale**

Die Förderung beträgt entsprechend den im Haushalt bereitgestellten Mitteln bis zu 1.300,-- € **) je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt.

Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 29 Abs. 6, § 30 Abs. 2 AV).

4. **Förderfähige Aufwendungen**

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI), die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

Der Träger hat der Stadt eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind nach abgelaufenen ganzen Monaten anteilig zurückzuzahlen.

5. **Verfahren**

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

- 5.1 Der Antrag und die Personalstandsangaben sind bis spätestens 31.03.*) , ***) des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Die Einreichungsfrist für das Jahr 1996 wird auf den 30.04.1997 festgesetzt.

Nicht fristgerecht bei der Stadt eingegangene Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.

*) geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 19.11.2001

**) geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2002

***) geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2021

5.2 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

5.2.1 Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben).

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW -, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg, bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband – GUVV - 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0). Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu „Vollbeschäftigten“ umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte. Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird.

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1.690 Stunden auszugehen.

Zivildienstleistende werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.2.2 Die Summe der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V und nach SGB XI im Vorjahr abgerechnet worden sind.

6. **Berechnung des Investitionszuschusses**

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB -XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziff. 5.2.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat.

Sodann werden die bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Zahl der förderfähigen Vollzeitpflegekräfte geteilt.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb der Stadt tätig, so ist der Anteil der außerhalb der Stadt erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. **Prüfungsverfahren**

Die Stadt hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

8. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Straubing, 17. März 1997
Stadt Straubing

Perlak
Oberbürgermeister

Veröffentlichung der Beschlussfassung über den Beitritt zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

In der Sitzung des Stadtrats Straubing vom 25.10.2021 (TOP 7, öffentlich) wurde der folgende Beschluss einstimmig gefasst:

1. Die Stadt Straubing beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 242.1 und 242.2). Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.
2. Die Stadt Straubing tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.
3. Die Stadt Straubing überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,

die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung
 - b) Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs -,

ab 01.01.2022 dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
4. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:
 - a) Markus Pannermayr, OberbürgermeisterZum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:
 - b) Werner Schäfer, 3. Bürgermeister
5. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung. Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

Vereinbarung zwischen der Stadt Straubing und dem Polizeipräsidium Niederbayern über die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet Straubing

Die Vereinbarung vom 24.10.2016 zwischen der Stadt Straubing und dem Polizeipräsidium Niederbayern über die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet Straubing, in Kraft getreten zum 01.11.2016, wurde mit Wirkung zum 31.12.2021 widerrufen.

Sprechtage des Behindertenbeirates der Stadt Straubing

Wegen der aktuell hohen Inzidenz und den damit verbundenen Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie muss der für Montag, den 06.12.2021, im sozialen Rathaus anberaumte Sprechtag des Behindertenbeirates der Stadt Straubing ausfallen.

Für Fragen stehen die Vorsitzenden des Beirates den Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung und deren Angehörigen aber natürlich gerne telefonisch zur Verfügung.

1. Vorsitzende, Juliane Eigner: (0 94 21) 4 14 89,
2. Vorsitzender, Ralph Zimmerhansl: (0 94 21) 4 02 24.

Eine rechtliche Beratung mit verbindlichem Charakter findet nicht statt.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- 21-t-31-a Außenanlagen Kindergarten Sossau - Tiefbauarbeiten

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren

Theresienplatz 2

94315 Straubing

Tel. 09421 / 944-61131

Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 25.11.2021 bis 01.12.2021

G e b u r t e n

H a s e n e d e r Moritz
Mengkofen, Hüttenkofen

Z i s t l e r Nico Josef
Kirchroth

E h e s c h l i e ß u n g e n

- keine Veröffentlichungen -

S t e r b e f ä l l e

L i m b r u n n e r Reinhard
Straßkirchen

P o m m e r Margareta Anna
Straubing

M ü h l b a u e r geb. Geith Hedwig Anna
Straubing

B i e l m e i e r Hans-Otto
Straubing

B a c h l geb. Bail Therese
Irlbach

H ö s l Oskar
Salching